

**Anordnung eines
Abbrennverbots für Feuerwerkskörper
vom 16. Dezember 2010**

Auf Grund von § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heidenheim vom 16.12.2010 erlassen:

Allgemeinverfügung:

- (1) Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus jährlich am 31.12. und am 01.01. im Bereich von Schloss Hellenstein und den Fußgängerzonen An der Stadtmauer, Hintere Gasse und Hauptstraße einschließlich der jeweiligen Straßenfläche verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (2) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
- (3) Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (4) In-Kraft-Treten
Diese Anordnung tritt am 23.12.2010 in Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur so weit erstrecken, wie es die besonders brandempfindlichen Objekte erfordern. Auf Grund der engen Bebauung in den Fußgängerzonen sowie der Zugänglichkeit und der Beschaffenheit ergeben sich sowohl ein eindeutig erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten und verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz in den Fußgängerzonen zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von Verfassung wegen hohen Rang beansprucht.

Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen, ist das Verbot nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Häuser in den Fußgängerzonen An der Stadtmauer, Hintere Gasse und Hauptstraße sowie Schloss Hellenstein kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der genannten Bereiche hat Vorrang gegenüber dem privaten Interesse Einzelner.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.

